

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Juni 1966

Nummer 49

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	26. 5. 1966	Zweite Bekanntmachung über Veränderungen der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden	356
7101	26. 5. 1966	Verordnung über die zuständige Behörde nach § 35 Abs. 7 der Gewerbeordnung	357
7124 20320	31. 5. 1966	Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Handwerkskammern des Landes Nordrhein-Westfalen und über Dienstaufwandsentschädigungen	357
	27. 5. 1966	1. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 6. Dezember 1962 — GV. NW. 1962 S. 608 — über den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Barntrup über Bösingfeld nach Rinteln	357
		Anzeige des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 5 des Gesetzes vom 10. April 1872 (PrGS. NW. S. 2).	
		Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes — LStrG — vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	358

2005

**Zweite Bekanntmachung
über Veränderungen der Bezirke der Landesmittel-
behörden und der unteren Landesbehörden**

Vom 26. Mai 1966

Zu der Bekanntmachung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden vom 8. Januar 1963 (GV. NW. S. 10/S. 322) in der Fassung der Ersten Bekanntmachung über Veränderungen der Bezirke der Landesmittelbehörden und unteren Landesbehörden vom 29. April 1965 (GV. NW. S. 122) gebe ich gemäß § 10 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421) nachfolgende Veränderungen der Bezirke der unteren Landesbehörden bekannt:

Im Abschnitt „II. Bezeichnung, Sitz und Bezirk der unteren Landesbehörden“ werden die folgenden Nummern geändert:

1. Die Nummern 5.134 bis 5.136 sind durch folgende Nummern zu ersetzen:

- | | |
|-------------------------------------|--|
| „5.134 Finanzbauamt Krefeld | Kreisfreie Stadt Krefeld
Landkreise Geldern, Kleve, Moers“ |
| „5.135 Finanzbauamt Mönchengladbach | Kreisfreie Städte Mönchengladbach, Neuß, Rheydt, Viersen
Landkreise Kempen-Krefeld, Grevenbroich“ |
| „5.136 Finanzbauamt Mülheim (Ruhr) | Kreisfreie Städte Duisburg, Essen, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen
Landkreis Dinslaken“ |

2. Die Nummern 5.217 und 5.218 müssen lauten:

- | | |
|---|--|
| „5.217 Finanzamt Köln-Nord | Von der kreisfreien Stadt Köln die Stadtbezirke Bickendorf, Blumenberg, Bocklemünd/Mengenich, Chorweiler, Ehrenfeld, Fühligen, Heimersdorf, Longerich, Mauenheim, Merkenich, Neu-Ehrenfeld, Niehl, Nippes, Ossendorf, Riehl, Roggendorf/Thenhoven, Seeberg, Vogelsang, Volkhoven/Weiler, Weidenpesch, Worringen“ |
| „5.218 Finanzamt Köln-Ost
— Köln-Deutz — | Von der kreisfreien Stadt Köln die Stadtbezirke Brück, Buchforst, Buchheim, Dellbrück, Deutz, Dünnwald, Flittard, Holweide, Höhenberg, Höhenhaus, Humboldt-Gremberg, Kalk, Merheim, Mülheim, Ostheim, Poll, Rath, Stammheim, Vingst“ |

3. Nummer 5.223 muß lauten:

- | | |
|---------------------------------------|--|
| „5.223 Finanzbauamt Bonn
— Beuel — | Kreisfreie Stadt Bonn
Landkreise Bonn, Euskirchen, Siegburgkreis“ |
|---------------------------------------|--|

4. Nummer 8.603 muß lauten:

- | | |
|---|---|
| „8.603 Der Oberkreisdirektor
als Kreispolizeibehörde
— Borken — | Kreisfreie Stadt Bocholt
Landkreis Borken“ |
|---|---|

5. Die Nummern 12.101 bis 12.103 sind durch folgende Nummern zu ersetzen:

- | | |
|--|---|
| „12.101 Staatshochbauamt Aachen | Kreisfreie Stadt Aachen
Landkreise Aachen, Düren, Erkelenz, Selfkantkreis, Geilenkirchen-Heinsberg, Jülich, Monschau, Schleiden“ |
| „12.102 Staatshochbauamt für die
Technische Hochschule
Aachen“ | |
| „12.103 Staatshochbauamt für die
Kernforschungsanlage NW
Jülich“ | |

6. Nummer 12.207 muß lauten:

- | | |
|---|--|
| „12.207 Staatshochbauamt für die
Universität Dortmund“ | |
|---|--|

7. Nummer 12.408 muß lauten:

- | | |
|---|--|
| „12.408 Staatshochbauamt für die
Universität Düsseldorf“ | |
|---|--|

Düsseldorf, den 26. Mai 1966

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Meyers

— GV. NW. 1966 S. 356.

7101

**Verordnung
über die zuständige Behörde nach
§ 35 Abs. 7 der Gewerbeordnung**

Vom 26. Mai 1966

Auf Grund des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. August 1965 (BGBl. I S. 849), wird verordnet:

§ 1

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 35 Abs. 7 der Gewerbeordnung sind die Kreisordnungsbehörden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1966 in Kraft. Gleichzeitig tritt Nummer 2 Buchstabe c der Preußischen Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 (HMBI. S. 123) außer Kraft, soweit sie die in dieser Verordnung geregelte Zuständigkeit bestimmt.

Düsseldorf, den 26. Mai 1966

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Kienbaum

— GV. NW. 1966 S. 357.

7124

20320

**Verordnung
über die Eingruppierung der mit Landesbeamten
nicht vergleichbaren Beamten der Handwerkskam-
mern des Landes Nordrhein-Westfalen und über
Dienstaufwandsentschädigungen**

Vom 31. Mai 1966

Auf Grund des § 29 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1965 (GV. NW. S. 258) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

§ 1

Eingruppierung

- (1) Es dürfen eingruppiert werden
Hauptgeschäftsführer von Handwerkskammern mit
bis zu 12 000 Handwerksbetrieben
in Besoldungsgruppe A 16/B 2
12 001 bis 24 000 Handwerksbetrieben
in Besoldungsgruppe B 2/B 3
über 24 000 Handwerksbetrieben
in Besoldungsgruppe B 3/B 4

(2) Die Hauptgeschäftsführer sind mit der Ernennung in der Regel zunächst in die niedrigere der in Absatz 1 genannten Besoldungsgruppen einzuweisen; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Über den Zeitpunkt der Eingruppierung in die höhere der in Absatz 1 genannten Besoldungsgruppen entscheidet die Handwerkskammer im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Soweit dem Hauptgeschäftsführer nach Maßgabe des § 22 LBesG auf Beschluß der Vollversammlung eine Aufwandsentschädigung gewährt wird, darf diese bei Handwerkskammern mit
bis zu 12 000 Handwerksbetrieben 75,— DM monatlich,
12 001 bis 24 000 Handwerksbetrieben 125,— DM monatlich,
über 24 000 Handwerksbetrieben 150,— DM monatlich
nicht übersteigen.

(2) Von den übrigen Beamten (mit Landesbeamten vergleichbare Beamte) kann nur dem ständigen Stellvertreter des Hauptgeschäftsführers eine Aufwandsentschädigung bis zu 50 vom Hundert der in Absatz 1 genannten Sätze gewährt werden.

(3) Die Aufwandsentschädigung entfällt

- a) in Höhe von 66⅔ vom Hundert, wenn der Hauptgeschäftsführer (ständige Stellvertreter des Hauptgeschäftsführers) ununterbrochen länger als sechs Monate seine Dienstaufgaben nicht wahrnimmt, für die über sechs Monate hinausgehende Zeit,
b) in voller Höhe bei einem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte oder bei vorläufiger Dienstenthebung mit Ablauf des Monats, in dem dem Hauptgeschäftsführer (ständigen Stellvertreter des Hauptgeschäftsführers) das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte oder die vorläufige Dienstenthebung mitgeteilt wird.

(4) Beamten, denen vertretungsweise die Verwaltung eines mit einer Aufwandsentschädigung ausgestatteten Amtes übertragen wird, kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, wenn die Amtsstelle frei ist oder der Stelleninhaber aus den in Absatz 3 genannten Gründen eine Aufwandsentschädigung nicht oder nicht in voller Höhe erhält. Die Aufwandsentschädigung darf, wenn der Stelleninhaber nach Absatz 3 Buchstabe a 33⅓ vom Hundert, in den übrigen Fällen bis zur vollen Höhe der für das Amt vorgesehenen Aufwandsentschädigung gewährt werden. Erhält der Beamte, dem vertretungsweise die Verwaltung eines mit einer Aufwandsentschädigung ausgestatteten Amtes übertragen wird, bereits eine Aufwandsentschädigung, so darf die Aufwandsentschädigung insgesamt die nach Satz 2 zulässige Höchstgrenze nicht übersteigen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 28. Februar 1964 (GV. NW. S. 47) außer Kraft.

Düsseldorf, den 31. Mai 1966

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Kienbaum

— GV. NW. 1966 S. 357.

**1. Nachtrag
zur Genehmigungsurkunde vom 6. Dezember 1962
— GV. NW. 1962 S. 608 — über den Bau und Betrieb
einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn
von Barntrup über Bösingfeld nach Rinteln**

Vom 27. Mai 1966

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich die Extertalbahn A.G. in Bösingfeld mit Wirkung vom 16. Mai 1966 für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Schienenpersonenverkehrs auf dem Streckenabschnitt von Barntrup bis Bösingfeld.

Insoweit treten die in der Genehmigungsurkunde vom 6. Dezember 1962 enthaltenen Bestimmungen außer Kraft.

Düsseldorf, den 27. Mai 1966

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:

Dr. Beine

— GV. NW. 1966 S. 357.

Anzeige
des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen
nach § 5 des Gesetzes vom 10. April 1872
(PrGS. NW. S. 2)

Düsseldorf, den 18. Mai 1966

Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung
nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes —
EStG — vom 28. November 1961 (GV. NW.
S. 305)

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom
9. Mai 1966, S. 183, lfd. Nr. 366, ist bekannt gemacht
worden, daß ich die Zulässigkeit der Enteignung eines
Grundstücks zu Gunsten des Landkreises Herford für den
Ausbau der Kreisstraße 3274 zwischen Exter und Valdorf
festgestellt habe.

— GV. NW. 1966 S. 358.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferung nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl.
Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig
bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM. Ausgabe B 7,70 DM.